

Martin Kraska

Zürich, den 12.04.2010

Überbracht

OG III. Str.K.
Klausstr. 4
8008 Zürich

REKURS/KOSTENBESCHWERDE/BERUFUNG

in re

gesetzwidriges Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU 100005/U vom 09./**22.03.2010**, BGZ, Einzelrichteramt für Zivil- & Strafsachen, mitwirkend begründet wiederholt abgelehnter, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer und rückgriffsklagebedrohter Bezirksrichter Dr. iur. U. Gloor & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 800

betr.

Statthalteramt des Bezirkes Zürich, Strafverfügung Nr. ST.2008.5172, Selnaustr. 32, PF, 8090, Einsprachegegnerin

contra

Martin Kraska,

Individualbeschwerdeführer (IBf)

rechtfertigen sich innert Frist folgende

A Anträge

1. Es sei der Einzelrichter Dr. iur. U. Gloor & GS lic. iur. P. Iliev in streitigen *Ausstand* zu setzen und sofort deren *Ablehnung gutzuheissen*.
2. Es sei der Einzelrichter Dr. iur. U. Gloor & GS lic. iur. P. Iliev infolge nachgewiesener wiederholter Befangenheit, Parteilichkeit und Feindschaft gegenüber dem Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, Bundesverfassung, Gesetz und IBf *unverzüglich* vom hängigen Verfahren auszuschliessen.
3. Es sei deren Pseudo-„**Urteil und Verfügung**“ Prozess Nr. GU 100005/U vom 09./22.03.2010, BGZ, Einzelrichteramt für Zivil- & Strafsachen, mitwirkend wiederholt begründet abgelehnter, strafrechtlich relevant schuldhaft strafbarer und rückgriffsklagebedrohter Bezirksrichter Dr. iur. U. Gloor & GS lic. iur. P. Iliev, kostenpflichtig CHF 800 und alle in kausalem Zusammenhang stehenden Beschlüsse, Urteile, Verfügungen etc. *ex tunc* nichtig zu erklären und kosten- & entschädigungspflichtig vollumfänglich aufzuheben.
4. Es sei *unentgeltliche* Prozessführung & *unentgeltliche* Rechtsverteidigung zu gewähren.
5. Es sei dem Rekurs *aufschiebende* Wirkung beizufügen
6. Es sei Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, Bundesverfassung und Gesetz zu *verwirklichen* und alle Verfahrensgarantien *zur Anwendung zu bringen*.
7. Es sei dem IBf den völkerrechtlich verfahrensgarantiert self-executing rechtlichen Anspruch auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges, unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht innert nützlicher Frist zu gewähren, welches diese Rechtssache untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet nach den Minimalansprüchen eines Rechtsstaat hinsichtlich Rechtsmittel-, Untersuchungs-, öffentliche Beratungs-, öffentliche Beurteilungs-, öffentliche Verkündungs-, Präventions- & Wiedergutmachungspflicht.
8. Es sei das Ausstands- & Ablehnungsverfahren *sui generis* und öffentlich durchzuführen.
9. Alles unter KEF zu Gunsten des IBf's.
10. Es sei das vollständige **Gerichtsprotokoll** von der gesetzwidrigen Hauptverhandlung vom 01.03.2010, 8am, dem IBf sofort zu zustellen und dem IBf vollumfängliche **Akteneinsicht** zu gewähren.

B Begründung

1. In Tat und Wahrheit sind die Begehren um *Ausstand & Ablehnung rechtzeitig* zu Beginn der bereits ungesetzlich begonnenen, angeblichen „Hauptverhandlung“ vom 01.03.2010, 8am, unbestritten nachgewiesen, *gestellt* und *gleichzeitig begründet* worden.
2. Ausserdem hat Dr. iur. U. Gloor weder Beweismittel noch Begründung (s)einer allfälligen Exkulpation beigebracht, obwohl ihm hierzu das rechtliche Gehör in *coram publico* durchaus gewährt worden ist.
3. Daraus folgt, dass keine gesetzliche Hauptverhandlung stattgefunden und die ungesetzliche Pseudo-„Hauptverhandlung“ hat abgebrochen werden müssen, damit von Gesetzes wegen Dr. iur. U. Gloor sich der *gesetzwidrigen Ausübung* seines Amtes hat sofort enthalten können; d.h., er hat *seine gesetzwidrigen Amtshandlungen* gar nicht vornehmen dürfen.
4. Ebenso in Tat und Wahrheit ist das Pseudo-Urteil und Verfügung Prozess Nr. GU 100005/U vom 09.03.2010 klar gesetzwidrig - in totaler Geheimjustiz, strafrechtlich relevant vorsätzlich schuldhaft strafbar amtsmissbräuchlich zu Stande gekommen - *ex tunc* null und nichtig.
5. Unter den von Dr. iur. U. Gloor geschaffenen, ihm zur Last gelegten, gesetzwidrigen Voraussetzungen ist Gloor als Justizbeamter von Gesetzes wegen und unter der Folge der Anfechtbarkeit von Verfahren und Entscheiden (§ 102 GVG) gezwungen, sein Amt auch im vorliegenden Fall nicht auszuüben (*Unfähigkeit, iudex inhabilis oder incapax*).
6. Allenfalls unter mildereren Voraussetzungen hat er sein Tätig werden im vorliegenden Fall zu vermeiden, sofern er selber es unstreitig verlangt; jedoch aber insbesondere dann, wenn der IBf es bereits vorfrageweise *rechtzeitig* noch vor Beginn der offensichtlich nicht gesetzlich begonnenen, angeblichen Pseudo-„Hauptverhandlung“ verlangt (*Ablehnung, iudex suspectus*) hat.
7. Die Ausschluss- und Ablehnungsbestimmungen dienen der Sicherung der unparteiischen Justiz, und von ihrer gewissenhaften Handhabung hängt wesentlich das Vertrauen des Volkes und IBf's in die Rechtspflege ab.
8. Die Ausstandsbestimmungen stellen eine wesentliche Garantie für einen unabhängigen, unparteiischen Richter i.S.v. Art. 30-1 BV und Art. 6-1 EMRK¹ dar (dazu hinten N. 19)².
9. Das Verfahren auch betreffend Ablehnung ist demnach ein Teil des vor dem Richter hängigen Prozesses und gehört wie dieser selber der streitigen Gerichtsbarkeit an (SJZ 56 S. 379).
10. Gemäss GVG § 95 ist ein Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen (1.) ... wenn er mit einer Rückgriffsklage zu rechnen hat.

¹ **Heinz Aemisegger**, Zur Umsetzung der EMRK in der Schweiz, in: Jusletter 20. Juli 2009

² **GVG** Kommentar zum zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetz. Schulthess Verlag 2001 S.315

11. Liegen wie vorliegend unbestritten rechtzeitig begründete Ausschlussgründe und Ablehnung vor, so hat der betreffende Dr. iur. U. Gloor (dazu vorn Vorbemerkungen zu § 95 N. 8) sich von Amtes und von Gesetzes wegen der Ausübung seines Amtes zu enthalten; d.h., er darf von Amtes und von Gesetzes wegen keine Amtshandlungen vornehmen (ZR 89 Nr. 55 E. 4, 93 Nr. 22 E. 5).
12. **Ausserdem und zusätzlich muss der Ausstand von keiner Partei verlangt werden.** Über die Folgen der Nicht-Beachtung s. § 102 GVG.
13. Die Rückgriffsklage (z.B. nach Art. 50-2 OR) muss nicht durch private Eröffnung oder durch Streitverkündung (§ 46 ZPO) kund getan sein. Es genügt, dass nur ein *Rückgriff droht* oder *zu gewärtigen ist* oder in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen seine Begründung findet.
14. Ob und in welchem Umfange die Beteiligten Rückgriff gegeneinander haben, wird gemäss OR Art. 50-2 erst im Nachgang durch richterliches Ermessen bestimmt.
15. Darüber hinaus kann ausserdem gemäss GVG § 96 jeder der in § 95 genannten Justizbeamten abgelehnt werden, was hier rechtzeitig vor Beginn der gesetzmässig vorzeitig abgebrochenen Pseudo-„Hauptverhandlung“ geschehen ist oder selbst den unstreitigen Ausstand verlangen, wogegen sich Dr. iur. U. Gloor jedoch mit einer ebenso gesetzwidrigen wie lächerlichen Begründung mit Vehemenz hat verlauten lassen;
16. wenn zwischen ihm und einer Partei wie vorliegenden Falls vorherrschend Befangenheit, Parteilichkeit, offene Feindschaft in Tateinheit mit böswilligem Gesetzesbruch und vorsätzlicher Rechtsbeugung besteht oder
17. wenn andere, wie vorliegenden Falls strafrechtlich relevant schuldhaft strafbare, rückgriffsklagebedrohte Umstände vorliegen, die Dr. iur. U. Gloor et al. als befangen erscheinen lassen.

Die Ablehnung und ihre Bedeutung

18. Dr. iur. U. Gloor, gegen den ein Ablehnungsgrund i.S.v. § 96 GVG vorliegt, kann entweder selbst den Ausstand verlangen oder vom IBf abgelehnt werden.
19. Dr. iur. U. Gloor ist zwar nicht verpflichtet, selber den Ausstand zu erklären. Wird er aber berechtigterweise vom IBf begründet abgelehnt, so hat er den Ausstand zu beachten (ZR 47 Nr. 118 S. 264).
20. Abgelehnt ist Dr. iur. U. Gloor nicht nur dann, wenn das Ausstandsbegehren von ihm anerkannt oder von der zuständigen Behörde gutgeheissen worden ist, sondern auch so lange, als über ein streitiges Begehren nicht entschieden ist (ZR 30 Nr. 29).
21. Die Beteiligung eines (z.B. wegen Befangenheit) abgelehnten Richters am Verfahren ist in dem Sinn ein absoluter Nichtigkeitsgrund, als er selbst dann zur Aufhebung des Entscheids führt, wenn er sich nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt hat (ZR 96 Nr. 125 S. 283 lit. e).
22. Dr. iur. U. Gloor kann sowohl abgelehnt werden bei Vorliegen eines Ausschluss-

grunds i.S.v. § 95 GVG als auch bei Vorliegen eines Ablehnungsgrunds i.S.v. § 96 GVG.

23. Bei der Beurteilung eines begründeten Ablehnungsgrunds liegt es nicht im Ermessen von Dr. iur. U. Gloor sondern im freien pflichtgemässen Ermessen der erkennenden Behörde, sui generis zu entscheiden, ob der geltend gemachte Grund nach den Umständen des Falls eine Ursache zum Misstrauen in die Unparteilichkeit des abgelehnten Justizbeamten darstelle.
24. Massgebend ist dabei, ob vom Standpunkt der betreffenden Partei aus genügend objektive Gründe vorliegen, die in den Augen eines vernünftigen Menschen geeignet sind, Misstrauen gegenüber der Unparteilichkeit des Beamten zu erregen. Das Misstrauen darf nicht nur im subjektiven Empfinden einer Partei wurzeln (ZBl 58 S. 412/413).
25. Ganz allgemein kann ein Justizbeamter wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn er einen Tatbestand erfüllt, der nach objektiven und subjektiven Erwägungen geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu begründen.
26. Das Gesetz verlangt indessen nicht, dass der Justizbeamte sich bereits als befangen erwiesen habe (dazu BGE 115 fa 174 =Pr 78 Nr. 221), sondern nur, dass dies aufgrund der Verhältnisse voraussichtlich zu erwarten ist (Weisung des Regierungsrats vom 19.8.1971, S. 206).
27. Der Nachweis der Befangenheit ist nicht notwendig; es genügt, wenn Umstände vorliegen, die beim Betroffenen den Eindruck einer (wenn auch tatsächlich nicht vorhandenen) Befangenheit erwecken (ZR 45 Nr. 161 S. 297, 96 Nr. 125 S. 281 E. 2.2a).
28. Bei der objektiven Befangenheit genügt der objektive Anschein, ohne dass subjektiv tatsächlich Befangenheit vorliegen müsste (ZR 88 Nr. 72 E. 3; dazu auch BGE 114 Ia 50 ff.).
29. § 97 GVG ist der Justizbeamte von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen oder liegt gegen ihn ein Ablehnungsgrund vor, so zeigt er dies ohne Verzug an.
30. Besteht ein Ablehnungsgrund, erklärt der Justizbeamte, ob er selbst den Ausstand verlange. Stellt er die Ablehnung den Parteien anheim, wird ihnen hierfür eine kurze Frist angesetzt.
31. § 97 GVG ist analog Art. 24 OG. Beim Vorliegen eines Ausschlussgrunds (§ 95 GVG) hat sich der Justizbeamte unaufgefordert der Ausübung seines Amtes zu enthalten.
32. Beim Vorliegen eines Ablehnungsgrunds (§ 96 GVG) ist er zur Beachtung des Ausstands nur verpflichtet, wenn entweder er selber in den Ausstand tritt oder eine Prozesspartei ihn zu Recht ablehnt (dazu ZR 47 Nr. 118 S. 264).
33. 3 Der Justizbeamte hat das Vorliegen eines Ausschluss- oder Ablehnungsgrunds der zuständigen Behörde (Gerichtsabteilung, Aufsichtsbehörde) ohne Verzug mitzuteilen.

34. Bei Vorliegen eines Ablehnungsgrunds muss er erklären, ob er selber den Ausstand verlange oder ob er es der Partei überlasse, ihn abzulehnen. Zu den Folgen der Verletzung der Meldepflicht s. § 101 Abs. 2 GVG.
35. Das Ausstandsbegehren kann grundsätzlich während des ganzen Verfahrens gestellt werden (unter Vorbehalt von § 99 GVG). Diese Regelung ist deshalb notwendig, weil der Ausstandsgrund unter Umständen erst im Lauf des Verfahrens eintreten kann (z.B. bei Intervention i.S.v. § 43 f. ZPO, Streitverkündung i.S.v. § 46 ZPO oder bei nachträglichem Bekanntwerden eines Ausstandsgrunds).
36. Liegt ein erkennbarer Ausstandsgrund vor, so ist der Justizbeamte so früh als möglich abzulehnen. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon vorher hätte festgestellt werden können. Wer den Justizbeamten nicht unverzüglich ablehnt, nachdem er vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat, sondern sich stillschweigend auf den Prozess einlässt, verwirkt den Anspruch auf spätere Anrufung des schon früher bekannten Ablehnungsgrunds (BGE 117 Ia 323 E. Ic).
37. Auf ein erst im Rechtsmittelverfahren gestelltes Ablehnungsbegehren muss im Übrigen auch dann materiell eingetreten werden, wenn nachgewiesen wird, dass der betreffende Justizbeamte seine Meldepflicht i.S.v. § 97 GVG verletzt hat und überdies feststeht, dass der Ablehnungsgrund erst nachträglich entdeckt wurde (§ 102 Abs. 2 GVG). Im Fall eines Ausschlussgrundes (i.S.v. § 95 GVG) ist die nachträgliche Geltendmachung auf dem Rechtsmittelweg immer zulässig, ausser die Parteien hätten zuvor ausdrücklich auf den Ausstand verzichtet (RB 1998 Nr. 47).
38. GVG § 100 Das Begehren ist zu begründen und gleichzeitig durch Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen zu belegen. Fehlen solche Beweismittel, wird auf Grund einer gewissenhaften Erklärung des Abgelehnten entschieden. Aus zureichenden Gründen können weitere Beweise erhoben werden.
39. Verlangt der Justizbeamte selbst den Ausstand, darf er ihm auf die gewissenhafte Erklärung hin, dass ein Ausstandsgrund vorliege, nicht verweigert werden. Der Ausstand kann ihm auch aus andern zureichenden Gründen bewilligt werden.
40. Das Verfahren über den streitigen Ausstand ist nicht Justizverwaltung, sondern Rechtsprechung (ZR 75 Nr. 2, 82 Nr. 125; SJZ 73 S. 377 Nr. 107). Als Teil des vor dem Richter pendenden Prozesses gehört es der streitigen Gerichtsbarkeit an (SJZ 56 S. 379). Zur prozessualen Bedeutung des Begehrens (s. vorn Vorbemerkungen zu § 95 N. 11).
41. Zur Begründung dienen in erster Linie Urkunden oder schriftliche Auskünfte von Amtsstellen (z.B. Einwohnerkontrolle, Zivilstandsamt usw.).
42. Die zuständige Instanz hat aufgrund der vorgebrachten Behauptungen *von Amtes wegen* darüber zu entscheiden, ob ein Ausstandsgrund gegeben sei, und sie hat *ex officio* die dafür *massgebenden Tatsachen* festzustellen (SJZ 56 S. 380/81).
43. Über die Form des Ausstandsbegehrens enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Begehren sowohl schriftlich eingereicht wie auch mündlich zu Protokoll erklärt werden darf. Einzubringen ist es bei jener

Amtsstelle, welcher der Justizbeamte angehört. Diese hat es dann, sofern der Ausstand bestritten ist, der nach § 10 I GVG zuständigen Instanz zu übermitteln.

44. Im Ablehnungsverfahren ist nicht nur der abgelehnte Richter, sondern auch die Gegenpartei im Prozess anzuhören, da auch sie ein Interesse daran hat, sich zum Ausstandsbegehren zu äussern (RO 1981 S. 306 Ziff. 10). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist auch in diesem Verfahren gewährleistet (SJZ 56 S. 379).
45. In der Zeit zwischen der Stellung des gegen ihn gerichteten oder von ihm selbst geltend gemachten Ausstandsbegehrens bis zum Entscheid darüber (§ 101 GVO) hat sich der Justizbeamte grundsätzlich aller weiterer Prozesshandlungen zu enthalten, selbst dann wenn er offensichtlich zu Unrecht abgelehnt worden ist. In Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigung darf er in dieser Zeit auch nicht dringende Amtshandlungen (z.B. vorsorgliche Massnahmen und dgl.) vornehmen, die an sich keinen Aufschub erleiden.
46. § 101 Über ein Streitiges Ausstandsbegehren entscheidet die Aufsichtsbehörde.
47. § 101 GVG bezieht sich nur auf Streitige Ausstandsbegehren.
- 48.2 Die Justizperson hat zunächst selber darüber zu befinden, ob ihr gegenüber ein Ablehnungsgrund vorliege. Verneint sie es, indem sie das Vorliegen eines Ablehnungsgrunds bestreitet, ist nach § 101 GVG zu entscheiden.

Demnach sind self-executing-völkerrechtlich ein Verfahren sui generis durch die Aufsichtsbehörde sofort anhand zu nehmen, zu untersuchen, öffentlich zu beraten, öffentlich zu beurteilen und öffentlich zu verkünden und alle Anträge gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

www.hydepark.ch